S a t z u n g

der Gemeinde Rheurdt
über die Erhebung von Friedhofsgebühren

vom 20.11.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 660), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Gemeinde Rheurdt vom 06.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.11.2013 hat der Rat der Gemeinde Rheurdt in seiner Sitzung am 18.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Kommunalfriedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Erteilung von Genehmigungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Höhe der Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

A) Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1.	für Fehl- und Totgeburten und Kinder bis zu 5 Jahren im Reihengrab	405,00 Euro
2.	für die Bestattung in der Ruhe- und Gedenkstätte für Sternenkinder	342,00 Euro
3.	für Personen über 5 Jahre im Reihengrab	811,00 Euro
4.	für Urnenreihengrabstätten	811,00 Euro
5.	für anonyme Reihengrabstätten	1.258,00 Euro
6.	für Urnen in anonymen Urnenreihengrabstätten	751,00 Euro
7.	für die Nutzung des Aschestreufeldes	751,00 Euro
8.	Wahlgrab, je Grabstelle	1.188,00 Euro
9.	Urnenwahlgrab, je Grabstelle	1.314,00 Euro

10. Bei einem Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Wahlgräbern für die Dauer von 30 Jahren werden die Gebühren wie unter Ziffer 8 bzw. Ziffer 9 erhoben.

11. Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr, um das die laufende Nutzungszeit verlängert wird, 1/30 der Gebühr nach Ziffer 8 bzw. Ziffer 9.

B) Gebühren für die Bestattung:

1. für Fehl- und Totgeburten und Kinder unter 5 Jahren	579,00 €
2. für Urnen	478,00 €
3. für Personen über 5 Jahre	680,00 €
4. für das Verstreuen der Asche auf dem Aschestreufeld	323,00 €
5. Bei Bestattungen an Samstagen erhöhen sich die unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gebührensätze um	59,50 €

C) Gebühren für Umbettungen und Ausgrabungen:

Der Aufwand für die Umbettung/Ausgrabung einer Leiche/Urne ist der Gemeinde in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.

Entstehen durch erforderliche Nebenarbeiten besondere Kosten, etwa durch Entfernen von Grabmälern sowie durch Beschädigungen der Nebengräber, so sind diese der Gemeinde zu erstatten.

D) Die Gebühren für die Erlaubnis zur Aufstellung und Entfernung von Grabmälern, Grabplatten oder Grabeinfassungen betragen 50,00 €

E) Gebühren für die Benutzung der Leichenhallen und der Einsegnungshalle:

1. Leichenhallen bzw. Leichenkammern	410,00 €
2. Einsegnungshalle	297,00 €

F) Die Gebühr für die Zulassung von Gewerbetreibenden für die Tätigkeiten auf den Friedhöfen beträgt einmalig 25,00 €

G) Gebühr für die vorzeitige Aufgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten

Die Gebühr für jedes Jahr der vorzeitigen Aufgabe des Nutzungsrechts beträgt 60,00 €

§ 3
Sonstige Leistungen

Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 4
Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig sind die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte der Grabstelle; mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

Die Rechtsbeziehung zwischen den Nutzungsberechtigten und der Gemeinde sind öffentlich-rechtlich.

§ 5
Entrichtung der Gebühren

Die nach dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren sind innerhalb eines Monats nach erhaltener Zahlungsaufforderung an die Gemeinde Rheurdt zu entrichten.

§ 6
Gebührenbefreiung

In Ausnahmefällen (z. B. zur Erhaltung geschichtlich und kulturgeschichtlicher wertvoller Grabstätten oder zur Vermeidung von Härten) können die Gebühren gestundet werden, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 7
Zurücknahme oder Änderung von Anträgen

Bei Zurücknahme oder Änderung von Anträgen können, falls mit der Benutzung oder den Arbeiten begonnen ist, 50 % der Gebühren erhoben werden.

§ 8
Rechts- und Zwangsmittel

1) Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

2) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmittel bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rheurdt über die Erhebung der Friedhofsgebühren vom 24.11.2003 außer Kraft.